

## Stadt Bad Rappenau

## 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Rappenau – Synopse

Derzeitige Fassung	Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>II. <u>AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:</p> <p>3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 70.000,-- € im Einzelfall.</p>	<p style="text-align: center;"><b>II. <u>AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><b>Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</b></p> <p>(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:</p> <p>3.2 Die Zustimmung zu <b>über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts</b> von mehr als 20.000,-- €, aber nicht mehr als 70.000,-- € im Einzelfall.</p>
<p style="text-align: center;"><b>III. <u>OBERBÜRGERMEISTER</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,</p>	<p style="text-align: center;"><b>III. <u>OBERBÜRGERMEISTER</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuständigkeiten</b></p> <p>(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.</p> <p>2.2 die Zustimmung <b>zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts, über- und außerplanmäßigen Auszahlungen des Finanzhaushalts</b> und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,-- € im Einzelfall,</p>